

Gemeinde Sternenfels
Maulbronner Str. 7
75447 Sternenfels



Antrag auf Gestattung

eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§12 Abs. 1 GastG)

Antrag auf Sperrzeitenverkürzung

1. Antragssteller(in)

Veranstalter	
Name	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

2. Gegenstand der Gestattung

Art der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	
Datum der Veranstaltung	von ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____
Zeit der Veranstaltung	von ____ : ____ Uhr bis ____ : ____ Uhr
Fläche in m ²	_____ m ²
Datum	
Unterschrift	

Allgemeine Auflage für vorübergehende Gestattungen nach § 12 GastG

1. Allgemeines

- Der Antrag ist vollständig, gut lesbar auszufüllen, von der/dem Verantwortlichen zu unterschreiben, und muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen, um die Anhörung bzw. Unterrichtung der zuständigen Fachbehörden sicherzustellen.
- Findet Alkoholausschank statt, ohne dass eine Gestattung vorliegt, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, welche in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße belegt werden kann.
- Es darf kein Alkohol an erkennbar betrunkene Personen ausgegeben werden.

2. Jugendschutz

- Alkohol darf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden; auch der Verzehr darf Ihnen nicht gestattet werden.
- Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.
- Der Veranstalter hat sich mit den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes vertraut zu machen und die einschlägigen Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz auffällig, deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen.
- Der Veranstalter hat geeignete Ordnungskräfte für eine Einlasskontrolle und insbesondere nach 24 Uhr zu sog. „Alterskontrollen“ einzusetzen.
- Bei der Einlasskontrolle sollten Kinder und Jugendliche zur sichtbaren Abgrenzung gegen Erwachsene besondere Stempel oder Bändchen o.ä. erhalten.

3. Immissionsschutz

- Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Dies gilt insbesondere auch für die Lautstärke von Musikdarbietung.

4. Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person

- Der Antragssteller hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen, deren jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen und dies der Örtlichen Ordnungsbehörde bekanntzugeben.

Gebührenübersicht für Gestattungen bzw. Sperrzeitverkürzungen

1. Gestattung mit einer Geltungsdauer bis zu 4 Tagen

Schank- und Speisefläche/Tage	1. Tag	2. bis 4. Tag jeweils
bis 100 m ²	20 €	20 €
über 100 m ² bis 350 m ²	27 €	20 €
über 350 m ² bis 700 m ²	34 €	20 €
über 700 m ² bis 1.050 m ²	43 €	20 €
über 1.050 m ² bis 1.400 m ²	49 €	20 €
über 1.400 m ² bis 1.750 m ²	59 €	20 €
über 1.750 m ² bis 2.100 m ²	66€	20 €
über 2.100 m ²	Bis zu 1/3 der Höchstgebühr	

2. Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage

Die Gebühr beträgt bei einer Sperrzeitverkürzung um ... Stunden folgende Beträge:

Flächen/Stunde	1 St.	2 St.	3 St.	4 St. und mehr
bis 100 m ²	20 €	24 €	31 €	41 €
über 100 m ² bis 200 m ²	24 €	31 €	41 €	50 €
über 200 m ²	31 €	41 €	54 €	61 €

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt um 2 Uhr.

In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr.

In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben.

In der Nacht zum Faschingsdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 3 Uhr.